

Allgemeine Vertrags- und Versicherungsbedingungen

Fahrradversicherung

Stand 01.08.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vertragsbedingungen	3
Allgemeine Informationen nach § 1.....	4
Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	4
1.1. Gesellschaftsangaben	4
1.2. Hauptgeschäftstätigkeit	4
1.3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen	4
1.4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	4
1.5. Versicherungsbeitrag	4
1.6. Zusätzliche Kosten	4
1.7. Angaben zur Beitragszahlung	5
1.8. Zustandekommen des Vertrags	5
1.9. Gültigkeitsdauer von Angeboten	6
1.10. Laufzeit des Vertrags	6
1.11. Beendigung des Vertrags	6
1.12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	7
1.13. Vertragssprache	7
1.14. Erklärungen	7
1.15. Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörden	7
1.16. Widerrufsrecht	7
1.17. Widerrufsfolgen	8
1.18. Besondere Hinweise	8
Anzeigepflicht – Rechtliche Hinweise	9
Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht - Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG	9
1.19. Welche vorvertragliche Anzeigepflichten bestehen?	9
1.20. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?	9
1.21. Gefahrenerhöhung	10
1.22. Allgemeiner Hinweis	10
Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung	11
Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung	11
1.23. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Medien-Versicherung a. G.	12
1.24. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Medien-Versicherung a. G.	12
1.25. Abfrage bei Auskunftfeien	13

1.26.	Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungs-forschung	14
1.27.	Verbindliche Erklärung des Antragsstellers	14
Hinweise zum Datenaustausch		15
	Datenaustausch.....	15
1.28.	Hinweis- und Informationssystem	15
1.29.	Datenaustausch mit Vorversicherern	15
1.30.	Dienstleisterliste	15
Datenschutz		16
	Hinweise zum Datenschutz	16
1.31.	Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung	16
1.32.	Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	16
1.33.	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	17
1.34.	Dauer der Datenspeicherung	20
1.35.	Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte	20
1.36.	Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte.	20
1.37.	Datensicherheit	21
1.38.	Automatisierte Einzelfallentscheidungen	22
1.39.	Weitergabe von Daten an Dritte, keine Datenübertragung ins Nicht-EU-Ausland.....	22
Liste der Dienstleister		23
	Dienstleisterliste.....	23
1.40.	Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags.....	23
1.41.	Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden.....	24
1.42.	Hinweise.....	24
Satzung der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe		26
Produktinformationsblatt - PIB		26
II. Allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen sowie Sonderbedingungen		28

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand 22.6.2019

Wichtige Hinweise

Lesen Sie bitte die wichtigen nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen, bevor Sie den Antrag beantragen. Sie sind wichtiger Bestandteil dieses Antrags. Achten Sie bitte unbedingt auf die vollständige und richtige Beantwortung der Fragen im Antrag zu risikoerheblichen Umständen. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich vor rechtsverbindlichem Absenden des Antrags die Allgemeinen Vertragsbedingungen mit obigem Inhalt erhalten und zur Kenntnis genommen habe. **Mit Abschluss des Versicherungsvertrags sind diese Vertragsbestandteile.** Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Besonderen und Sonderbedingungen sowie Klauseln haben Gültigkeit wie ausgewählt und dann dokumentiert.

Schlussklärung des Versicherungsmaklers, falls über Makler abgeschlossen

Im Auftrag meines Mandanten beantrage ich stellvertretend die vorstehende Versicherung. Ich bestätige, dass mir die in der Empfangsbestätigung des Versicherungsnehmers genannten Unterlagen zur Verfügung standen und von mir ausgehändigt worden sind. Des Weiteren bestätige ich, dass mir ein Maklerauftrag vorliegt, der mich dazu legitimiert stellvertretend für den Versicherungsnehmer diese Willenserklärung abzugeben.

Allgemeine Informationen nach § 1

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie, zur angebotenen Leistung, zu den Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht, zum Widerrufsrecht und zum Datenaustausch.

1.1. Gesellschaftsangaben

Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899. Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe Registergericht Mannheim HRB 100003

- Anschrift
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe
- Vorsitzender des Aufsichtsrates
Andreas Schwarz
- Vorstand
Jürgen Schellmann (Vorsitzender)
Christine Fricke

1.2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Medien-Versicherung a.G. betreibt als Erstversicherer die Unfall- und Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachschadenversicherung inkl. Technische Versicherung, die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die Rechtsschutzversicherung.

1.3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen und Klauseln, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen sowie unsere Satzung.

1.4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen.

1.5. Versicherungsbeitrag

Der zu zahlende Beitrag ist abhängig vom Leistungsumfang und den Versicherungs-/Deckungssummen. Der Beitrag sowie eventuelle Ratenzuschläge und die Versicherungssteuer ergeben sich aus dem Antrag bzw. dem Angebot.

1.6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir 5 Euro je Mahnung; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen.

Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

1.7. Angaben zur Beitragszahlung

1.7.1. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

1.7.2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung Folgebeitrag

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie, auf Ihre Kosten, in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

1.7.3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Bei der Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform innerhalb der dort genannten Frist zahlen.

1.8. Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Sie haben das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen in Textform zu widerrufen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen zum Widerrufsrecht.

1.9. Gültigkeitsdauer von Angeboten

Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von sechs Wochen ab Erstellungsdatum.

1.10. Laufzeit des Vertrags

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

1.11. Beendigung des Vertrags

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,

- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie,
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

1.12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist,
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

1.13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.14. Erklärungen

Änderung der Anschrift oder des Namens

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) oder Ihres Namens (Firmierung) zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit. Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, gelten als Ihnen zugegangen.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers:

Für unsere schriftlichen Anzeigen und Erklärungen genügt ein maschinell erzeugtes Dokument, das ohne Unterschrift gültig ist.

1.15. Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörden

Wir sind stets bemüht, alle Angelegenheiten zur vollsten Zufriedenheit unserer Kunden zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zur Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Ihre Vermittlerin bzw. Ihren Vermittler
- den Vorstand der Medien-Versicherung a.G.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

1.16. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe
Borsigstraße. 5
76185 Karlsruhe
Fax: 0721 56900-16
E-Mail: kontakt@mvk-versicherung.de

1.17. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat mal 1/360 des Jahresbeitrages. Die Erhebung behalten wir uns vor.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

1.18. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Anzeigepflicht – Rechtliche Hinweise

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

1.19. Welche vorvertragliche Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

1.20. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1.20.1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.20.2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

1.20.3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

1.20.4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

1.21. Gefahrenerhöhung

Nach dem Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

1.22. Allgemeiner Hinweis

Ihre Angaben als Versicherungsnehmer dienen bei Antragstellung und bei möglichen Gefahrenerhöhungen der korrekten Einschätzung des Risikos seitens der Medien-Versicherung, der Annahme oder auch der Ablehnung. Die Medien-Versicherung wird bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Anzeigepflicht ein Risiko nicht annehmen, auch nicht zu geänderten Bedingungen. Auch im Falle einer erheblichen Gefahrenerhöhung werden wir den Vertrag kündigen und keine erhöhte Prämie verlangen.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die Medien-Versicherung a. G. daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en).

Als Unternehmen der Unfallversicherung benötigen wir ferner Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. den Inhalt des Versicherungsvertrags, an andere Stellen, z. B. Partner zur Schadenregulierung oder Assistancegesellschaften, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags bei uns unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein. Dies gilt nicht für die Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die Medien-Versicherung a. G. selbst
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Medien-Versicherung a. G.
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Darüber hinaus betrifft die Erklärung die Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Bei Bedarf werden wir darüber hinaus eine auf den Einzelfall bezogene Einwilligung bei Ihnen einholen, z. B. zur Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung oder zur Prüfung der Leistungspflicht.

1.23. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Medien-Versicherung a. G.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

1.24. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Medien-Versicherung a. G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1.24.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste (Dienstleisterliste) über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.medienversicherung.de/datenschutz eingesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung a. G. meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Medien-Versicherung dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Medien-Versicherung a. G. und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

1.24.2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung a. G. meine Gesundheitsdaten und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

1.24.3. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung a. G. meine Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert.

1.25. Abfrage bei Auskunfteien

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken, die Prüfung der Leistungspflicht und die Vertragsverwaltung können auch Daten zur Bonität oder aus Scoringverfahren erforderlich sein. Die Medien-Versicherung a. G. benötigt hierzu Ihre Einwilligung- und Schweigepflichtentbindung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunftei (z. B. Bügel, Infoscore, Creditreform) einholt und nutzt.

Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck von der informa HIS GmbH oder ggf. weiteren vergleichbaren Unternehmen eine in einem Scoringwert zusammengefasste Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit, die auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren (beruhend auf Erfahrungswerten) erzeugt wird, eingeholt und

genutzt wird. Insoweit entbinde ich die für die Medien-versicherung a. G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

1.26. Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungs-forschung

Die nachfolgende Erklärung zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung gilt für die in der Medien-Versicherung a.G. gespeicherten Daten. Eine Streichung der Erklärung bzw. der jederzeit formlos mögliche Widerruf hat weder Einfluss auf den Abschluss noch auf den Bestand Ihrer Versicherungen. Sie können den Widerruf z. B. schriftlich an Medien-Versicherung a. G., Borsigstraße 5, 76185 Karlsruhe oder per E-Mail an kontakt@medienversicherung.de richten.

Eine Liste der Unternehmen unserer Gruppe und unserer Kooperationspartner können Sie im Internet unter www.mediensversicherung.de/datenschutz abrufen.

Ich stimme der Verarbeitung und Nutzung meiner Daten zur Werbung per Briefpost für Versicherungsprodukte der Medien-Versicherung a. G. und für andere Produkte und deren Kooperations-partner sowie der Markt- und Meinungsforschung zu.

1.27. Verbindliche Erklärung des Antragsstellers

Bevor Sie das Antragsformular rechtsverbindlich absenden, lesen Sie sich bitte die „Allgemeinen Informationen“, die „Anzeigepflicht und Rechtlichen Hinweise“, die „Informationen zum Datenaustausch“ und die „Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung“. Mit dem rechtsverbindlichem Absenden des Antragsformulars erteilen Sie Ihre Zustimmung zu allen vorstehend gesondert hervorgehobenen datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen. Sämtliche Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit dem rechtsverbindlichem Absenden machen Sie diese Erklärungen zum Inhalt Ihres Antrags.

Hinweise zum Datenaustausch

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages oder der Schadenregulierung ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Datenschutzhinweise für Versicherungsnehmer.

1.28. Hinweis- und Informationssystem

Die informa HIS GmbH (Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten wir in das HIS melden und deren Daten infolge dessen dort gespeichert werden, werden von uns darüber informiert. Sie haben das Recht, von der informa HIS GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und mit welchen Daten Sie im HIS gespeichert sind.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie auf der Internetseite der informa IRFP GmbH unter www.informa-his.de.

1.29. Datenaustausch mit Vorversicherern

In bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

1.30. Dienstleisterliste

Bitte beachten Sie die beigegefügte Dienstleisterliste.

Datenschutz

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei und nehmen unsere Aufgabe sehr ernst, die Vertraulichkeit Ihrer Daten unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes sicherzustellen. Hierbei treffen wir auch die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen und sorgen für angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten vor dem Zugriff unberechtigter Personen, Manipulation, Verlust oder Zerstörung zu schützen.

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie etwaige andere betroffene Personen durch die Medien-Versicherung a. G. und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehende Rechte.

1.31. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der DS-GVO sowie des BDSG ist die

Medien-Versicherung a. G. Karlsruhe

Vorstand: Jürgen Schellmann (Vorsitzender), Christine Fricke

Borsigstraße 5

76185 Karlsruhe

Sofern Sie der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten durch uns nach Maßgabe dieser Datenschutzbestimmungen insgesamt oder für einzelne Maßnahmen widersprechen wollen, richten Sie bitte Ihren Widerspruch an oben genannte verantwortliche Stelle. Sie können diese Datenschutzerklärung jederzeit speichern und ausdrucken.

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter oben genannter Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail an da-tenschutz@medienversicherung.de.

1.32. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages oder der Schadenregulierung ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Die Verarbeitung betrifft den Betrieb von Versicherungsgeschäften; Vertrieb, Verkauf, Verwaltung oder Abwicklung von Versicherungsverträgen im Rahmen von Komposit- und Rechtsschutzversicherungen und aller damit verbundenen Nebengeschäfte sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen der Verbund-partner. Des Weiteren die Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhütung, Verhinderung von Missbrauch.

Durchführung der Speicherung und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Einschätzung des zu versichernden Risikos und Abschluss des Vertrags. Kommt der Versicherungsvertrag zu stande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und um die Höhe des Schaden zu ermitteln.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Versicherungstarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Wir nutzen die Daten der bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Ergänzungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art 6 Abs. 1 b DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und Produkte unserer
- Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO.

Wir informieren Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen.

1.33. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

1.33.1. Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür er-

forderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

1.33.2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtige Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

1.33.3. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Wir übermitteln diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

1.33.4. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Service anbieten zu können, arbeiten wir in einer Unternehmensgruppe zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten können in einer zentralen Datensammlung geführt werden. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden.

Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen

Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften der DS-GVO zu beachten sind.

1.33.5. Externe Dienstleister

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten beauftragen wir zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der beiliegenden Dienstleisterliste entnehmen.

1.33.6. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risiko- beurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu be- antworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs- Unterneh- men, beim Verband der Schadenversicherer sowie beim Verband der privaten Kran- kenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag ge- kündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Miss- brauchs.

Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,

Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Scha- denfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

1.33.7. Bonitätsauskunft und Adressvalidierung

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z. B. Creditreform AG, CRIF Bürgel GmbH, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Wir übermitteln Ihre Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung (Name, Adresse, und ggf. Geburtsdatum), dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallri- sikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von An-

schriftendaten an die infoscore Consumer DATA GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend ICD). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage oder unter <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Darüber hinaus prüfen wir gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung berechtigter Interessen Informationen zu Ihren Adressdaten (ggf. Vorname, Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und Ihre Bonität. Hierfür arbeiten wir mit der Regis24 GmbH, Wallstr. 58, 10179 Berlin zusammen, von der wir Daten zu diesen Zwecken beziehen bzw. an diese übermitteln. Die Informationen gem. Art. 14 DS-GVO zu der bei der Regis24 GmbH stattfindenden Datenverarbeitung erhalten Sie unter www.regis24.de/informationen.

1.33.8. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

1.34. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben benannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit (gesetzliche Aufbewahrungspflichten) aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können.

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

1.35. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Nach den anwendbaren Gesetzen haben Sie verschiedene Rechte bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten. Möchten Sie diese Rechte geltend machen, so richten Sie Ihre Anfrage bitte per E-Mail oder per Post unter eindeutiger Identifizierung Ihrer Person an die genannte Adresse der verantwortlichen Stelle.

1.36. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte.

1.36.1. Betroffenenrechte

Sie haben jederzeit das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben Sie als Betroffener ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein

Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

1.36.2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

1.36.3. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.

1.36.4. Beschwerderecht

Wir werden uns stets sorgfältig und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Sollten Sie ausnahmsweise einmal nicht mit unseren Leistungen zufrieden sein, so möchten wir Sie bitten, sich an uns oder Ihren Vermittler zu wenden. Wir sind dann gerne zur Stellungnahme bereit.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 61 55 41 – 0
Fax: 0711 61 55 41 – 15
E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

1.37. Datensicherheit

Wir sorgen für die Sicherheit Ihrer Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und technischen Möglichkeiten mit großer Sorgfalt. Ihre persönlichen Daten werden bei uns verschlüsselt übertragen. Dies gilt generell für die Kommunikation. Wir nutzen das Codierungssystem SSL (Secure Socket Layer), weisen jedoch darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Im E-Mail Verkehr setzt dies voraus, dass Ihr Provider eine Verschlüsselung der Datenkommunikation aktiviert hat. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Zur Sicherung Ihrer Daten unterhalten wir technische- und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die wir immer wieder dem Stand der Technik anpassen. Wir gewährleisten außerdem nicht, dass unser Angebot zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht; Störungen, Unterbrechungen oder Ausfälle können nicht ausgeschlossen werden. Die von uns verwendeten Server werden regelmäßig sorgfältig gesichert.

1.38. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Eine automatisierte Entscheidungsfindung auf der Grundlage der erhobenen personenbezogenen Daten findet nicht statt.

1.39. Weitergabe von Daten an Dritte, keine Datenübertragung ins Nicht-EU-Ausland

Grundsätzlich verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten nur innerhalb unserer Unternehmensgruppe.

Wenn und soweit wir Dritte im Rahmen der Erfüllung von Verträgen einschalten, erhalten diese personen-bezogene Daten nur in dem Umfang, in welchem die Übermittlung für die entsprechende Leistung erforderlich ist. Für den Fall, dass wir bestimmte Teile der Datenverarbeitung auslagern („Auftragsverarbeitung“), verpflichten wir Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutzgesetze zu verwenden und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Eine Datenübertragung an Stellen oder Personen außerhalb der EU außerhalb der in dieser Erklärung genannten Fälle findet nicht statt und ist nicht geplant.

Datenschutzbeauftragter

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse

Medien-Versicherung a.G.
Datenschutzbeauftragter
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@mvk-versicherung.de

Liste der Dienstleister

Gesellschaften der Unternehmensgruppe, die Ihre Stammdaten in gemeinsamen Datenbanken verarbeiten und gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen

- Medien-Versicherung a. G. Karlsruhe
- BK Versicherungs-Vermittlung GmbH, Karlsruhe

1.40. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
Unternehmensgruppe	▪ Medien-Versicherung a. G.	Bereitstellung der technischen Infrastruktur und Übernahme der Risikoprüfung, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung sowie zentraler Funktionen, insbesondere Datenverarbeitung, Inkasso, interne Revision, Rechtsabteilung, Vertrieb und Datenschutz
	▪ Creditreform AG, Arvato InFo-Score	Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	▪ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV	Bildung von Markt- und Kalkulationsstatistiken

1.41. Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
Unternehmensgruppe	▪ Adressermittlung	Adressverifikation
	▪ Assisteure	Assistance-Leistungen
	▪ Ärzte, Gutachter und Sachverständige	Prüfung eingereichter Schadenbelege, Erstellung von Gutachten (medizinisch und technisch), Beratungsleistung zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten
	▪ Entsorger	Dokumentenvernichtung
	▪ Facility Management	Gebäudereinigung
	▪ Handwerker, Reparaturdienstleister	Reparaturdienstleistung
	▪ Inkassounternehmen	Forderungsanzeige
	▪ IT- und TK-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie
	▪ Lettershops, Druckereien	Portooptimierung, Druck und Versand personalisierter Postsendungen
	▪ Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
	▪ Rechtsanwälte	Beratung, Prozessführung, Forderungseinzug
	▪ Rechtsschutzversicherer	Ausgegliederte Schadenbearbeitung
	▪ Rückversicherer	Rückversicherungsgeschäft
	▪ Übersetzer	Übersetzung
	▪ Wirtschaftsprüfer	Buchführung, Revision

1.42. Hinweise

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sehen neben dem Auskunftsrecht der betroffenen Person gegebenenfalls auch Ansprüche auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperren) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format vor. Sie sind nach der DS-GVO und dem BDSG berechtigt, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu widersprechen. Dies gilt auch, wenn Ihre der Datenübermittlung an Dienstleister entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen

überwiegen. Ergänzende Informationen zum Datenschutz und zum Beitritt der Unternehmen der Medien-Versicherung a. G. erhalten Sie unter <http://www.mvk-versicherung.de/datenschutz>. Dort finden Sie immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.

Satzung der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe

vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899

Stand 09/2016

A. Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz

Die MEDIEN-VERSICHERUNG a.G. KARLSRUHE vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899, ist unter dem Namen Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker gegründet worden und führte von 1942 bis 1985 den Namen Buchgewerbe-Feuerversicherung a.G. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Ihr Sitz ist Karlsruhe.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland

- der Betrieb der Unfall- und Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Sachschadenversicherung, der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und der Rechtsschutzversicherung in der Erstversicherung
 - die Vermittlung von Versicherungen,
 - die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Errichtung.
- Rückversicherung wird nicht betrieben.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein veröffentlicht alle Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer mit der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899, einen Versicherungsvertrag abschließt, wird für die Dauer der Versicherung ihr Mitglied.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag. Mit dem Ablauf des Versicherungsverhältnisses endet die Mitgliedschaft.

Neben sonstigen natürlichen und juristischen Personen können die Mitgliedschaft insbesondere erlangen:

1. Druckereien, Buchbindereien, Papierverarbeitungsbetriebe, Kartongefabrikanten, sonstige grafische Betriebe und Fachgeschäfte,
 2. Schrifthersteller, Reproduktionsanstalten und Zulieferfirmen,
 3. Zeitungs-, Zeitschriften- und Buch-Verlage, alle sonstigen buchhändlerischen Betriebe und Videotheken,
 4. Studios, Sender und sonstige Betriebe im Bereich Neue Medien,
- Der Verein kann im aufsichtsrechtlich zulässigen Umfang Versicherungsgeschäfte betreiben, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden. Der Umfang beträgt höchstens 10 % der Gesamtbeitragseinnahme eines Jahres ohne Versicherungssteuer.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und der Satzung und im Einzelnen aus dem mit dem Verein geschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

C. Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

§ 7 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Direktor und dem Stellvertreter.

Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der für den Vorstand die Geschäftsordnung erlassen kann.

Der stellvertretende Direktor hat in Ausübung der Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie der Direktor selbst.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Prokuristen bestellen. Der Widerruf der Prokura steht ausschließlich dem Vorstand zu.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Vermögensverfügungen ist die Unterschrift beider Vorstandsmitglieder oder die eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen erforderlich und genügend.

Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung aller Geschäftsangelegenheiten.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung von Angestellten,
2. Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen,
3. Anerkennung oder Ablehnung aller Schadensansprüche,
4. Kassen- und Rechnungsführung,
5. Anlegung des Vermögens (§ 26),
6. Festsetzung der Beiträge.

2. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Wahl

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Wählbar zum Aufsichtsrat sind die Inhaber der in § 4 Ziff. 1-4 genannten Betriebe, soweit es natürliche Personen sind oder von diesen ermächtigte Personen; soweit die Inhaber juristische Personen sind, deren Organe oder von diesen ermächtigte Personen; außerdem sämtliche bisherigen und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.

Die Wahl zum Aufsichtsrat ist nur bis zum Ende des Jahres möglich, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte in der Versammlung oder binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl keinen Einspruch erhebt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter niederlegen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen. Die Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 11 Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 12 Obliegenheiten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen, sowie den Jahresabschluss, den Vorschlag für Verwendung des Bilanzgewinns und den Geschäftsbericht zu prüfen und zu genehmigen.

Zu den sonstigen Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören:

1. Ernennung des Vorstands und der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
2. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Bevollmächtigten (§ 8 Satz 4),
3. die Zustimmung zum Erwerb und zur Errichtung anderer Unternehmen und zur Beteiligung an solchen sowie zur Veräußerung,
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand,
5. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung, soweit es sich nur um die Fassung handelt, zu ändern und für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung eines Änderungsbeschlusses weitere Änderungen verlangt, diese vorzunehmen.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Aufsichtsratssitzungen werden einmal im Kalenderhalbjahr einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann aus wichtigem Anlass jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist auf schriftlich begründetem Antrag des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitgliedes verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen und innerhalb zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Antragsstellung an, abzuhalten.

Leiter der Aufsichtsratssitzungen ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Sitzungsbericht anzufertigen, der vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht.

In den Aufsichtsratssitzungen können die Vorstandsmitglieder und die Angestellten des Vereins teilnehmen, die der Aufsichtsrat hierzu bestimmt. Sie besitzen kein Stimmrecht, können jedoch mit der Führung des Sitzungsberichtes betraut werden.

3. Mitgliederversammlung

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder.

Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch den Vorstand oder Aufsichtsrat zu erledigen sind, und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens 11 und höchstens 23 von ihr selbst gewählten Mitgliedern, die auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Mitgliederversammlung findet immer ein Jahr nach der Neuwahl des Aufsichtsrates statt.

Die Wahl zum Mitglied ist nur bis zum Ende des Jahres möglich, in welchem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Nicht wählbar sind gesetzliche Vertreter und Angestellte des Vereins oder einer seiner Tochtergesellschaften.

Für jede Wahl können Vorstand und Aufsichtsrat oder Mitgliederversammlung einen Vorschlag aufstellen. Vorschläge müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Das Amt als Mitglied erlischt mit Ablauf der vierjährigen Amtszeit, mit Rücktritt, mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod des Mitglieds. Die Abberufung kann bei grober Pflichtverletzung oder sonst aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds. Bei vorzeitigem Erlöschen des Amtes können die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder wählen. Deren Amtszeit geht so lange, wie die Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds gedauert hätte.

Die Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 15 Einberufung und Ort der Mitgliederversammlung

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

Den Versammlungsort bestimmt die Mitgliederversammlung, Zeit und Tagesordnung der Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 16 Leiter der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Lei-

tung. Bei Beschwerden über die Tätigkeit des Aufsichtsrats muss der Vorsitzende einen anderen Leiter wählen lassen. Über die Verhandlung und Beschlüsse ist von einem Notar ein Sitzungsbericht mit Anwesenheitsliste aufzunehmen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Sitz und Stimme haben in der Mitgliederversammlung die anwesenden Mitgliedervertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung für bestimmte Beschlüsse keine qualifizierte Mehrheit verlangt (vgl. § 18).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist mit Zetteln abzustimmen, wenn nicht einstimmig Wahl durch Zuruf gewünscht wird.

Wird bei Wahlen einfache Mehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl zwischen den Personen statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wird von Mitgliedern die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung verlangt, so genügt es, wenn diese Gegenstände binnen 10 Tagen nach der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitgliedervertreter,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder (gem. § 124 Akt. G),
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds und der Mitgliedervertreter (Abs. 1 Ziffer a) sowie die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffer e) und f) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Aufsichtsrats oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen oder auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern.

Der Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nicht über zwei Monate, vom Tage der Antragstellung an gerechnet, hinausgeschoben werden.

§ 20 Auslagenersatz

Die Mitglieder aller ehrenamtlichen Organe des Vereins erhalten einen Auslagenersatz, deren Höhe der Vorstand beschließt.

D. Vermögensverwaltung

§ 21 Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
2. den sonstigen Einnahmen.

§ 22 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

§ 23 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs ist eine Rückstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnungen zu bilden.

§ 24 Verlustrücklage

Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet.

1. Ihr sind zuzuführen:
 - a) 1% der Jahresbeiträge bis die Rücklage den Betrag von € 3.579.044,00 erreicht hat oder nach eventueller Inanspruchnahme wieder erreicht, jedoch maximal der Jahresüberschuss,
 - b) der Betrag des Jahresüberschusses, der der Verlustrücklage weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen ist.
2. Reichen die Beiträge und die sonstigen Einnahmen zur Deckung der satzungsmäßigen Ausgaben eines Geschäftsjahres nicht aus, wird der Fehlbetrag durch Beschluss des Vorstandes und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aus der Rücklage gedeckt.
3. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.
4. Solche Entnahmen müssen innerhalb von fünf Jahren - nach Möglichkeit in gleichen Teilbeträgen - wieder aufgefüllt werden.

§ 24 a Andere Gewinnrücklagen

Zur Sicherstellung der Solvabilitätsanforderungen wird der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss den anderen Gewinnrücklagen zugeführt, soweit er nicht der Verlustrücklage (§ 24) zuzuführen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Betrag des Jahresüberschusses, der den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen ist.

§ 25 Beitragsrückerstattung

Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage (§ 24) oder den anderen Gewinnrücklagen (§ 24 a) zuzuführen ist, ist er den Mitgliedern als Beitragsrückerstattung zurück zu gewähren.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob ein Überschuss den Mitgliedern auf die Beiträge des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen, in bar auszuzahlen oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen ist. Wird eine solche gebildet, beschließt die Mitgliederversammlung über ihre Verwendung, die keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen darf.

Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Die Ausschüttung erfolgt jeweils zur Jahreshauptfälligkeit.

Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Rückerstattung gewährt wird, Mitglieder der Gesellschaft sind und es auch während der beiden gesamten vorangegangenen Geschäftsjahre waren.

Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10 Euro oder 10 % des Beitrages beträgt.

§ 26 Anlegung des Vermögens

Das Vermögen des Vereins ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

E. Auflösung

§ 27 Auflösung des Vereins

Wird der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so bestimmt diese die Verwendung des nach der Abwicklung bleibenden Vermögens.

Dieses kann nur zu Unterstützungszwecken, und zwar je zur Hälfte für die Belegschaft des Vereins und für die Angehörigen der in § 4 Ziff. 1-4 genannten Betriebe verwendet werden. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder darf nicht stattfinden.

Im Falle der Auflösung erfolgen die Bekanntmachungen im "elektronischen Bundesanzeiger".

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.06.2016 in Baiersbrunn. Genehmigt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 03.08.2016. Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim am 09.09.2016.

**I. Produktinformationsblatt zur
Fahrradversicherung****Fahrradversicherung**

Produktinformationsblatt Versicherungen

Medien-Versicherung a.G.

Klassik/Top

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung
- gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Fahrradversicherung an.

**Was ist versichert?**

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad ohne Hilfsmotor. Dazu gehören alle fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger, etc. sowie das verwendete Schloss.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für:
 - ✓ Diebstahl, Teilediebstahl
 - ✓ Einbruchdiebstahl, Raub
 - ✓ Diebstahl aus gesichertem Fahrradträger
 - ✓ Vandalismus
 - ✓ Beschädigung durch Unfall
 - ✓ Brand
 - ✓ Fallschäden
 - ✓ Sturzschäden
 - ✓ Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen
 - ✓ Gewährleistungspflicht von 24 Monaten.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

**Was ist nicht versichert?**

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Dazu gehören zum Beispiel:
 - ✗ Schäden durch Verschleiß, Materialermüdung und Alterung
 - ✗ Schäden an Carbon-Rahmen
 - ✗ Schäden durch Rost oder Oxidation
 - ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

**Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?**

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! gewerblich genutzte Fahrräder
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Fahrrädern
- ! durch Unruhe, Krieg, etc.

I. Produktinformationsblatt zur Fahrradversicherung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 6 Monaten.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch endgültiges Abschaffen Ihres Fahrrads – ergeben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung

Stand: 01.08.2021

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Die Bedingungen gelten in ihrer sprachlichen Form für alle Geschlechter.

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Fahrradversicherung.

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge. Wir bestätigen, dass die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse erfüllt sind.

Teil A	4
Abschnitt A1.....	4
Fahrrad und Fahrradteile	4
A1-1 Versicherte Sachen	4
A1-2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse.....	4
Abschnitt A2.....	7
Fahrradzubehör und -gepäck	7
A2-1 Versicherte Sachen.....	7
A2-2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse.....	7
Abschnitt A3.....	9
Allgemeine Bestimmungen der Fahrradversicherung	9
A3-1 Allgemeine Ausschlüsse	9
A3-2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen.....	9
A3-3 Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit.....	10
A3-4 Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	10
A3-5 Wieder aufgefundene Sachen	11
A3-6 Geltungsbereich.....	11
A3-7 Beitragsanpassung	12
Abschnitt A4.....	13
Zusätzliche Deckungserweiterungen für den Tarif Top	13
A4-1 Deckungserweiterungen Tarif Top.....	13
A4-2 Mobilitätsgarantie.....	13
A4-3 Erweiterter Diebstahlschutz.....	14
Teil B – Allgemeiner Teil	15
Abschnitt B1	15
Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	15
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes.....	15
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode.....	15

B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	15
B1-4	Folgebeitrag	16
B1-5	Lastschriftverfahren	17
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	17
Abschnitt B2		19
Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung		19
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags.....	19
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	19
Abschnitt B3		21
Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten		21
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss	21
B3-2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	23
Abschnitt B4		25
Weitere Regelungen		25
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	25
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	25
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	25
B4-4	Verjährung	26
B4-5	Örtlich zuständiges Gericht.....	26
B4-6	Anzuwendendes Recht.....	27
B4-7	Embargobestimmung.....	27

Teil A

Abschnitt A1

Fahrrad und Fahrradteile

A1-1 Versicherte Sachen

- A1-1.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad ohne Hilfsmotor (kein elektrounterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec) einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile sowie das zum Schutz gegen Diebstahl verwendete eigenständige verkehrsübliche Schloss (kein Zahlenschloss), sofern es nicht gewerblich genutzt ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.
- A1-1.2 Versicherbar sind ferner nur Fahrräder, für die keine Versicherungs- oder Führerscheinpflicht besteht.
- A1-1.3 Versicherbar sind zu privaten Zwecken genutzte Fahrräder, die bei Antragstellung nicht älter als 5 Jahre ab Kaufdatum sind.
- (1) Der Nachweis hat durch den Original-Händlerbeleg, mit Angabe der Rahmennummer sowie der vollständigen Käuferadresse zu erfolgen.
 - (2) Auf die Angabe der Rahmennummer auf der Fahrradrechnung kann verzichtet werden, wenn das versicherte Fahrrad über einen Onlineshop gekauft wurde.
 - (3) Ausgeschlossen sind Räder, die von Privatpersonen ohne die vorbezeichneten Unterlagen sowie Kaufvertrag erworben wurden.
- A1-1.4 Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör sowie nachträglich an das Fahrrad angebaute Carbon-gefertigte Teile gelten nicht als Fahrradteil im Sinne von A1-1.1.

A1-2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

- A1-2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung bei Diebstahl
- A1-2.1.1 Bei Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erstattet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem Händlerverkaufspreis des versicherten Rades gemäß A1-1 inkl. der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile. Das zur Sicherung des Rades verwendete Schloss wird beim Diebstahl des Fahrrades über die Versicherungssumme hinaus entschädigt.

- A1-2.1.2 Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen erstattet der Versicherer die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn, höchstens jedoch den Wert des Fahrrades entsprechend A1-2.1.1.
- A1-2.1.3 Bei Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug fest ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad gesondert mit einem Schloss gemäß A1-1.1 fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.
- A1-2.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht entsprechend A3-4.1 gegen Diebstahl gesichert wurde.
- A1-2.1.5 Die Entschädigungsleistung bei Diebstahl ist auf die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- A1-2.2 Der Versicherer leistet Entschädigung bei Vandalismus
- A1-2.2.1 Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte erstattet der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteil in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
- A1-2.2.2 Die Entschädigung bei Vandalismus ist auf die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- A1-2.3 Der Versicherer leistet Entschädigung bei Beschädigungen infolge von
- (1) Unfall

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.
 - (2) Unfall eines Transportmittels (gilt nicht für Fahrräder, welche bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden)
 - (3) Fall- oder Sturzschäden
 - (4) Brand, Explosion, Blitzschlag
 - (5) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten
- A1-2.3.1 Nicht versichert sind
- (1) Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung

- (2) Schäden durch Verschleiß, Alterung und Materialermüdung, z. B. Versprödung der Reifen sowie Abnutzung durch Beanspruchung an Reifen und Bremsbelägen
- (3) Schäden durch Rost oder Oxidation
- (4) Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis.
- (5) Schäden am Carbon-Rahmen

A1-2.3.2 Der Versicherer leistet für Versicherungsfälle nach A1-2.3 die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

A1-2.4 Für A1-2. gilt:

- (1) Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur (gleicher Art und Güte) nachgewiesen werden (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung).
- (2) Die entsprechende Reparaturrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

Abschnitt A2

Fahrradzubehör und -gepäck

A2-1 Versicherte Sachen

Versichert ist nachfolgend aufgeführtes, lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck:

- | | |
|-------------------|--|
| – Anhänger | – Kochgeschirr |
| – Beleuchtung | – Luftmatratze |
| – Fahrradkompass | – Luftpumpe |
| – Fahrradkorb | – Reflektor |
| – Fahrradschloss | – Regenschutzplane |
| – Fahrradtasche | – Sattelkissen |
| – Fahrradwimpel | – Schlafsack |
| – Helm | – Schleppstange |
| – Hygieneartikel | – Spiegel |
| – Isomatte | – Steckschutzblech |
| – Kartenhalter | – Tachometer(keine Multifunktionsgeräte) |
| – Kartenmaterial | – Trinkflasche |
| – Kilometerzähler | – Werkzeug / Flickzeug |
| – Kindersitz | – Werkzeutasche |
| – Kleidung | – Zelt |
| – Klingel | |

A2-2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

Der Versicherer leistet Entschädigung für während des Gebrauchs des versicherten Fahrrades zerstörtes mitgeführtes Fahrradzubehör und -gepäck durch

- a) Straftat eines Dritten
- b) Unfall mit dem versicherten Fahrrad
- c) Unfall eines Transportmittels (gilt nicht für aufgegebenes Fahrradzubehör und -gepäck)
- d) Feuer

A2-2.1 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass das Fahrradzubehör und -gepäck auf dem versicherten Fahrrad transportiert wird oder daran angebracht ist. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn das aufgeführte Fahrradzubehör oder -gepäck aufgrund einer Straftat eines Dritten abhandengekommen ist. Für den Helm sowie die Kleidung besteht der weitere Versicherungsschutz für die Gefahren nach A2-2, wenn diese bei der Nutzung des versicherten Fahrrades zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A2-2.2 Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl des Fahrradzubehörs oder -gepäcks aus einem abgestellten, abgeschlossenen Kraftfahrzeug.

- A2-2.3 Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.
- A2-2.4 Die Entschädigungsleistung ist pro Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt. Versichert ist der Neuwert. Die Entschädigungsleistung ist je versicherter Sache auf 300 Euro pro Versicherungsfall begrenzt.

Abschnitt A3

Allgemeine Bestimmungen der Fahrradversicherung

A3-1 Allgemeine Ausschlüsse

A3-1.1 Nicht versichert sind:

- (1) Eigenbauten
- (2) Umbauten (Fahrräder, bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Fahrradteile 20 % des ursprünglichen Händlerverkaufspreises übersteigen)
- (3) Velomobile / vollverkleidete Fahrräder
- (4) Elektrofahrräder/ E-Bikes/ Pedelecs, sowie alle übrigen Fahrräder mit Hilfsmotor
- (5) Schäden am Carbon-Rahmen
- (6) Dirt-Bikes;
- (7) Fahrräder, für die kein Original Händlerkaufbeleg vorliegt.

A3-1.2 Ausgeschlossen sind Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen.

A3-1.3 Ausgeschlossen sind Schäden, die bei Downhill-Fahrten entstehen.

A3-1.4 Ebenfalls ausgeschlossen sind

- a) Schäden die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- c) Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen;
- d) gewerbsmäßige Vermietung;
- e) das unberechtigte Führen des Fahrzeugs.

A3-1.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorismus, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A3-2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

A3-3 Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit

Wird der Schaden durch etwas anderes als durch eine Obliegenheitsverletzung herbeigeführt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

A3-4 Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

A3-4.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- (1) vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

- (2) das versicherte Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl mit einem eigenständigen verkehrsüblichen Schloss (kein Zahlenschloss) an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) anzuschließen.
- (3) das versicherte Fahrrad bei Unterbringung in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit einem der unter A1-1.1 genannten Schloss gegen Diebstahl zu sichern. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten abgeschlossenen Gebäude, Raum oder Schuppen entfällt die Verschlussvorschrift.
- (4) das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (5) wenn das versicherte Fahrrad keine Rahmennummer hat, dieses bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen.

A3-4.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
- (2) im Falle von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile im Original sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad in gleicher Art und Güte in Kopie einzureichen.
- (3) im Falle von Diebstahl, Einbruchdiebstahl zusätzlich die Rechnung für das verwendete Fahrradschloss im Original einzureichen.

- (4) Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
- (5) bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Marke, Typ, Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150 Euro übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Schäden am aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen.
- (7) dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- (8) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

A3-4.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A3-4.1 oder A3-4.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

A3-5 Wieder aufgefundene Sachen

- A3-5.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- A3-5.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- A3-5.3 Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

A3-6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 6 Monaten.

A3-7 Beitragsanpassung

- A3-7.1 Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Fahrradversicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
- A3-7.2 Sofern sich eine Anpassung nach Ziffer 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.
- A3-7.3 Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach A3-7.1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
- A3-7.4 Die sich aus einer Anpassung nach A3-7.1 ergebende Prämienerrhöhung wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienerrhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

Abschnitt A4

Zusätzliche Deckungserweiterungen für den Tarif Top

A4-1 Deckungserweiterungen Tarif Top

Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen der Tarif Fahrradversicherung Top vereinbart ist, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich. Soweit Abschnitt A4 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A4 geregelten Risiken die Vertragsbestimmungen A1, A2 und A3 Anwendung.

A4-2 Mobilitätsgarantie

A4-2.1 Der Versicherer leistet infolge eines Unfalls entsprechend A1-2.3 oder einer Panne. Eine Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht möglich ist.

Keine Pannen sind:

- Fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann
- Ein nach der Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Unterlassung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

A4-2.1.1 Erstattet werden bereits ab Wohnort die notwendigen und angefallenen Kosten für:

- (1) die Anmietung eines Ersatzfahrrades, wenn eine umgehende Reparatur nicht möglich ist, höchstens für die Dauer von 14 Tagen.
- (2) den Transport vom Schadenort zum nächstgelegenen Fahrradreparaturbetrieb, wenn das Fahrrad aufgrund der Beschädigung oder des Abhandenkommens betriebswichtiger Teile nicht mehr fahrtüchtig ist.
- (3) die Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (soweit erforderlich auch per Taxi), wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt oder zerstört wurde und hierdurch die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann.

Die Kosten sind je Schadenfall auf 150 Euro begrenzt und können nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Schaden bereits vor Fahrtantritt vorhanden war.

A4-2.1.2 Ab einer Entfernung von 10 Kilometer vom Wohnort (Ort in Deutschland, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält) leistet der Versicherer für:

- (1) Abschleppkosten

Kann das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder

fahrbereit gemacht werden, erstattet der Versicherer die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro je Schadenfall. Zusätzlich werden die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist, erstattet.

(2) **Bergungskosten**

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, werden für seine Bergung und / oder Abtransport einschließlich Gepäck entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro erstattet.

(3) **Weiter- und Rückfahrtkosten**

Der Versicherer übernimmt im Schadenfall Kosten bis zu 500 Euro für

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- Die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz
- Die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

(4) **Kosten für Ersatzfahrrad**

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Die Versicherungsleistung ist dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50,- EURO je Tag begrenzt. Nimmt die versicherte Person die Leistungen Weiter- und Rückfahrt (A4-2.1.2 (3)) in Anspruch, werden keine Ersatzfahrradkosten erstattet.

(5) **Übernachungskosten**

Der Versicherer übernimmt die Kosten für bis zu 80 Euro je Übernachtung für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Nimmt die versicherte Person die Leistungen Weiter- und Rückfahrt (A4-2.1.2 (3)) in Anspruch, sind die Übernachtungskosten auf eine Nacht begrenzt.

A4-3 Erweiterter Diebstahlschutz

Bei Diebstahl besteht auch Versicherungsschutz, wenn der Fahrer bei Nutzung des Fahrrades aufgrund eines Unfalls das Fahrrad gegen Diebstahl nicht entsprechend A3-4.1 sichern konnte, weil er durch ein Sanitätsfahrzeug zur weiteren medizinischen Behandlung vom Standort des Fahrrads (nicht Wohnort des Fahrers) abtransportiert wurde. Der Verlust des Fahrrades muss innerhalb von 48 Stunden ab dem Abtransport eingetreten sein und polizeilich gemeldet worden sein.

Teil B – Allgemeiner Teil

Abschnitt B1

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Abschnitt B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Abschnitt B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags

oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Abschnitt B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.1.1 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Ablehnung zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B3

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Abschnitt B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B3-2.1.1 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach den Abschnitten B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

- B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4

Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- B4-2.1 Form, zuständige Stelle
- Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
- Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen
- B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschrift- oder Namensänderung
- Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;

(2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

(3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 **Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 **Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigte Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.